

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) i.d.F. der 1. Änderung (Lesefassung)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar beschlossen:

- geändert durch 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 17.07.2018

Teil I Allgemeine Bestimmungen zur Wochenmarktnutzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Marktordnung regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar als Veranstalterin der Wochenmärkte und den Marktbesuchern (Marktnutzern) als allgemeine Vertrags- und Benutzungsbedingungen.

§ 2 Marktzeiten, Marktfläche

- (1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:

Standort	Wochentag	Uhrzeit
a) auf dem Marktplatz	dienstags und donnerstags sonnabends	08:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr
b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof , Bgm.-Haupt-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr
c) auf dem Parkplatz in Wendorf , Platz des Friedens	dienstags und donnerstags	08:00 – 14:00 Uhr
d) auf der Fläche am Markant-Markt am Kagenmarkt , Professor-Frege-Straße	freitags	08:00 – 14:00 Uhr

- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (3) Aufgrund des traditionellen Weihnachtsmarktes fällt der Wochenmarkt auf dem Marktplatz jährlich von der Woche vor Totensonntag bis zum 30. Dezember aus. In diesem Fall kann der Wochenmarkt in eingeschränkter Form an der Westseite des Rathauses stattfinden.
- (4) Der Wochenmarkt findet nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Hansestadt oder Dritte im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar die Marktfläche für andere Veranstaltungen nutzen oder die Marktfläche aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, nicht

zur Verfügung steht.

- (5) Ändert sich im Einzelfall der Markttag, die Marktzeit oder die Marktfläche, wird dieses nach den Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.
- (6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Wochenmarktes angeliefert, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anlieferung von Waren ist bis zwei Stunden nach Beginn der Öffnungszeit des jeweiligen Markttag abzuschließen. Ausnahmen können von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (7) Nach Beendigung des Marktes ist das Marktgelände innerhalb von 1 ½ Stunden zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann die Marktaufsicht diese auf Kosten des Nutzers veranlassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit des Wochenmarktes darf der Abbau beginnen, die Verkaufstätigkeit aber nicht eingestellt werden.
- (8) Im Übrigen ist das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 dieser Marktordnung genannten Fahrzeuge auf den Marktflächen während der Öffnungszeiten unzulässig.
- (9) In Ausnahmefällen (Sturm, Dauerregen u.ä.) kann die Marktaufsicht die Öffnungszeiten verändern.
- (10) Die Standorte der Wochenmärkte sind den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von dem durch die Hansestadt Wismar beauftragten Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den Anweisungen und Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters ist Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen. Insbesondere übt sie das Hausrecht auf den Marktflächen aus.
- (3) Dem Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar/ den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Nutzungsverhältnis

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Diese Marktordnung wird als Allgemeine Vertragsbedingung Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
- (2) Die Zulassung ist als Dauer- oder Tageszulassung möglich. Verträge über eine Dauerzulassung werden höchstens über einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen. In der Regel soll die Geltungsdauer eines Nutzungsverhältnisses ein Kalenderjahr umfassen. Sind nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens freie Kapazitäten vorhanden, können Verträge über kürzere Zeitabschnitte oder Tageszulassungen vereinbart werden. Sind am jeweiligen Markttag freie Kapazitäten vorhanden, kann die Marktaufsicht mündlich einen Vertrag über eine Tageszulassung schließen.
- (3) Auf den Ablauf des Verfahrens und die Bewerbungsfristen wird auf der Seite www.wismar.de hingewiesen.

- (4) Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages kann frühestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Nutzung gestellt werden und wird in der Regel innerhalb eines Monats nach vollständiger Einreichung der Zulassungsunterlagen und Abschluss des Bewerbungszeitraumes angenommen oder abgelehnt. Der Antrag muss Angaben über die Größe des Standes, das Warenangebot und über die Notwendigkeit eines Elektroanschlusses enthalten. Außerdem muss die Reisegewerbekarte sowie ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorgelegt werden. Im Einzelfall können weitere Angaben gefordert werden.
- (5) Nach Vertragsschluss wird zu Beginn des jeweiligen Markttagess ein Standplatz nach marktspezifischen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (6) Die beabsichtigte Nichtnutzung eines Nutzungsrechtes ist der Marktaufsicht rechtzeitig und unverzüglich mitzuteilen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht spätestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten auf dem jeweiligen Marktgelände anwesend, kann der Platz einem anderen Marktbesucher zugewiesen werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (7) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Gewerbeausübung außerhalb des zugewiesenen Standplatzes und der Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Marktordnung ist unzulässig.
- (8) Zugelassen werden nur solche Marktbesucher, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Hansestadt Wismar kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerbeamt erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (9) Sofern die Zahl der Bewerber das Platzangebot übersteigt, wählt die Hansestadt Wismar die zuzulassenden Marktbesucher nach den Kriterien der Attraktivität und der Vielfalt des Standangebotes sowie der bestmöglichen Ausnutzung der Platzverhältnisse aus. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.
- (10) Sofern anwendbar, kann das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern (EAPG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V 2009, S. 729) abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (11) Wird der Nutzungsvertrag gekündigt, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Entgelte.
- (12) Der Nutzer erkennt mit Abschluss des Vertrages diese Marktordnung an und hat eventuelle Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters und der zuständigen Behörden zu beachten.

§ 5 Versagungsgründe und Kündigung

- (1) Die Hansestadt Wismar kann die Zulassung insbesondere versagen, wenn
 1. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß dieser Marktordnung oder gewerberechtliche Anforderungen nicht erfüllt,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der Bewerber einen Standplatz trotz Zulassung in der Vergangenheit wiederholt nicht genutzt hat, ohne dies anzuzeigen,
 4. auf Grund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten wären (Umweltschutzgesetz),
 5. die jeweilige Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
 6. die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
 7. bei Zulassung die Ausgewogenheit des Marktangebotes gefährdet wäre, insbesondere wenn ein Überangebot einer Warenart bestünde.
- (2) Der Nutzungsvertrag kann von der Hansestadt Wismar fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. bekannt wird, dass bei Vertragsschluss Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
 2. der zugewiesene Platz durch den Nutzer an Dritte überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zulassung geändert wird,
 3. der Vertragspartner oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen diese Marktordnung verstoßen haben,
 4. den Weisungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar nicht Folge geleistet wird oder diese von dem Standinhaber oder dessen Personal beleidigt und/oder tätlich angegriffen werden,
 5. der Standinhaber die nach dieser Marktordnung zu entrichtenden Entgelte bei Aufforderung durch den Marktmeister wiederholt nicht oder erst nach Mahnung zahlt.

§ 6 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Die Marktbesicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- (2) Die Marktbesicker haben ihr Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht sonstige Fahrzeuge zulassen, sofern die Aufstellung zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich ist.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und dabei nur höchstens 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,25 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (6) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (7) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen,

- deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (9) Die Verkaufseinrichtungen haben mit ihrer inneren und äußeren Gestaltung dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung und einem ansprechendem Gesamteindruck beizutragen, und müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
 - (10) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
 - (11) Das Anbringen von anderen als in Absatz 10 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, soweit diese mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.
 - (12) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtung und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Standinhaber verantwortlich. Der Anschluss elektrisch betriebener Heizungen ist untersagt.
 - (13) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
 - (14) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die auf dem Marktgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
 2. während der Öffnungszeiten Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf die Marktfläche mitzubringen,
 3. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten,
 4. andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
 5. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,
 6. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 7. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten und
 8. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 - (15) Auf dem Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen.
 - (16) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzustellen, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Sauberkeit, Verkehrssicherheit

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Oberfläche des Marktgeländes ist bei Marktständen, bei denen mit Verschmutzungen oder Beschädigungen zu rechnen ist, durch geeignete Mittel zu schützen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher (Verkehrssicherungspflicht) halten. Stellen sie Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

- (4) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts sammeln und in dafür vorgesehene Gefäße einfüllen.
- (5) Abwasser darf nur in der dafür vorgesehenen Einleitstelle entsorgt werden.
- (6) Die korrekte Entsorgung von Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brätern mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen ist durch die Marktbeschicker eigenverantwortlich abzusichern. Eine Entsorgung in das öffentliche Kanalnetz ist nicht gestattet.
- (7) Die Wochenmarktplätze dürfen nicht durch Abfälle, Öle, Benzin oder sonstige schädliche Stoffe verunreinigt werden.
- (8) Nach Beendigung des Markttag haben die Standinhaber ihren Standplatz und die unmittelbar angrenzenden Gangflächen besenrein zu verlassen.
- (9) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Erforderliche auf ihre Kosten ersatzweise durch die Hansestadt Wismar oder einen durch die Hansestadt Wismar beauftragten Dritten vorgenommen werden.

§ 8 Feuersicherheit

- (1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.
- (2) An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder anzubringen). Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Fritteusen) umgegangen, so ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F 6 für die Brandklasse F in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher oder Löschdecken können verlangt werden.
- (3) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis nach BGV A3 einer Elektrofachkraft ist vorzulegen.
- (4) Bei Flüssiggasanlagen ist die Prüfung durch eine Prüfbescheinigung nach den technischen Regeln des DVGW vorzuhalten, welche alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu wiederholen ist.
- (5) Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- (6) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete brennbare Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen "schwerentflammbar" sein.
- (7) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

§ 9 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen angeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse,
 4. bestimmte Waren des täglichen Bedarfs entsprechend § 67 Abs. 2 GewO i.V.m. § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 (GVObI. M-V 1992, S. 592).
- (2) Es dürfen keine lebenden Tiere angeboten werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die Hansestadt Wismar uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch ihres gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen).
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Wismar für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden an der Marktfläche.

Teil II Entgelte

§ 11 Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an den Wochenmärkten werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tarife erhoben.
- (2) Die Entgeltbemessung erfolgt nach für den Standplatz in Anspruch genommenen Frontmetern. Hierbei wird mathematisch auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abgerundet.
- (3) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser sind, soweit am Standplatz vorhanden, in den Entgelten nach § 14 dieser Marktordnung enthalten.

§ 12 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer vertraglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird am jeweiligen Markttag mit tatsächlicher Nutzung des Platzes fällig.
- (2) Das Entgelt wird für den jeweiligen Markttag vor Ort durch die Marktaufsicht in bar kassiert.

§ 14 Höhe des Entgeltes

- (1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Entgelte erhoben:

	Marktplatz pro lfd. Frontmeter/ Tag	Wendorf, Friedenshof und Kagenmarkt pro lfd. Frontmeter/ Tag
a.) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr)	6,00 Euro	5,00 Euro
b.) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa)	4,00 Euro	-
c.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr)	3,00 Euro	2,50 Euro
d.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa)	2,50 Euro	-

- (2) Selbsterzeuger im Sinne dieser Marktordnung sind Personen, die ihre eigenen Produkte des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus auf den Märkten anbieten. Der Zukauf von gleichartigen Produkten (also z.B. keine Südfrüchte) ist bis zu einem Anteil von 10 Prozent des eigenen Gesamtangebotes zulässig.
- (3) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte.
- (4) Selbsterzeuger können den Entgeltanspruch aus § 14 Abs. 1 alternativ durch Gebühr von 20,00 € jährlich oder 10,00 € halbjährlich abgelden.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 15 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

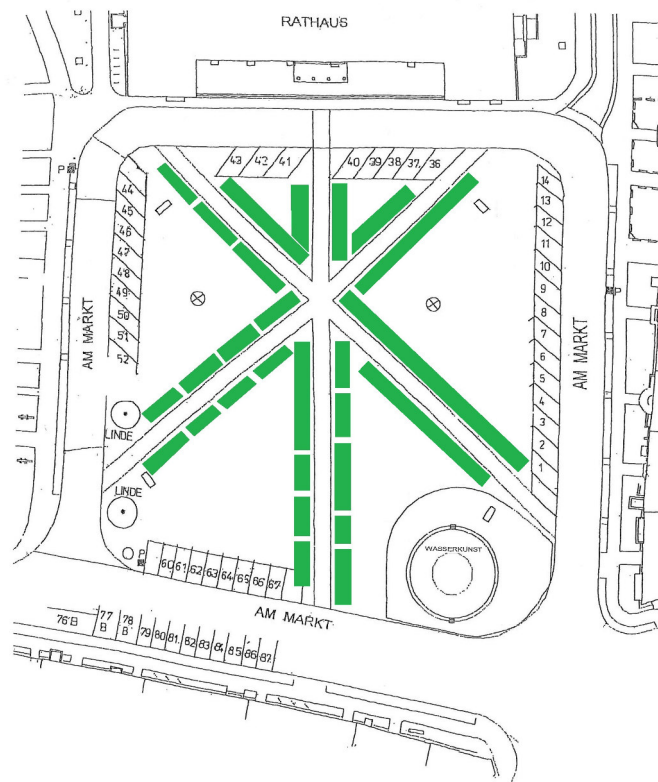
Wismar, den 30.06.2017

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

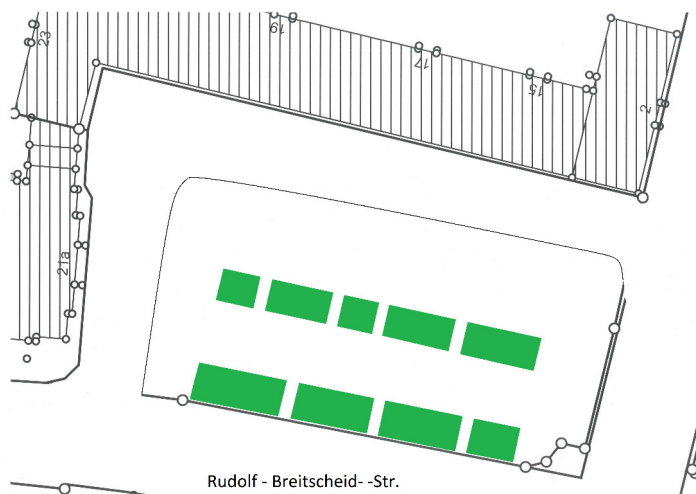
Anlage 1
zur Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Wochenmärkte
der Hansestadt Wismar

Wochenmarktstandorte

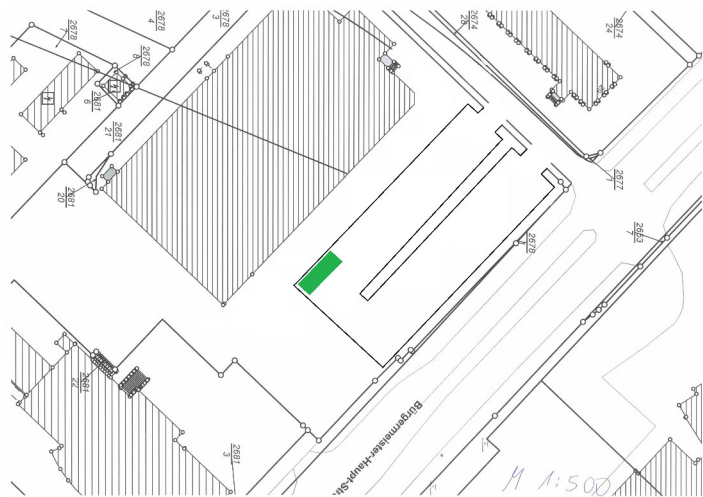
Marktplatz



Wendorf,
Platz des Friedens



Friedenshof
Bürgermeister-Haupt-Straße



Kagenmarkt
Professor-Frege-Straße

